

# **Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner

§ 3 Unterrichtsgebühren

§ 4 Instrumentenüberlassungs- und Instrumentennutzungsgebühr

§ 5 Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren

§ 6 Begabtenförderung

§ 7 Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und  
Zahlungsverzug

§ 8 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung

§ 9 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Gebührenverzeichnis der Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ..... folgende Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Musikschulen  
„Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld,  
„Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt),  
„Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst  
sind Bildungseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die Nutzung dieser kulturellen Bildungseinrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Unterrichtsvertrages. Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen.

## **§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Unterrichtsgebühren**

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird in einem Gebührenverzeichnis der Musikschulen als Anhang zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1. August) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (zum Beispiel freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises gilt der Tarif A, für alle anderen der Tarif B.
- (3) Ergänzungsfächer sind für Schüler mit einem instrumentalen/vokalen Hauptfach gebührenfrei.
- (4) Weitergehende Personal-, Miet- und Nutzungskosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (5) Bei den Unterrichtsgebühren (außer für Instrumentenkarussell und Kurse) handelt es sich um Jahresgebühren für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. An Ferien- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (6) Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.

#### **§ 4 Instrumentenüberlassungs- und Instrumentennutzungsgebühr**

- (1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule ihren Schülern, in Ausnahmefällen auch Dritten, Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.  
Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
- (2) Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente der Musikschule nutzen, zahlen eine monatliche Instrumentennutzungsgebühr. Die Höhe der Instrumentennutzungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.

#### **§ 5 Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren**

- (1) Um für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, werden Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt.
- (2) Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt, in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen. Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarifes A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.
- (3) Mehrfächerermäßigungen werden Musikschülern des Tarifes A auf die Unterrichtsgebühren gewährt, wenn sie mindestens zwei Fächer belegen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden vollen Gebührensatzes. Das Fach mit der höchsten Gebühr zählt als erstes Fach.
- (4) Empfänger staatlicher Sozialleistungen gemäß SGB II und SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder und Heimkinder erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr für das Instrumentenkarussell).
- (5) Alle Ermäßigungen und Nachlässe können nebeneinander gewährt werden. Die maximale Gebührenermäßigung beträgt insgesamt 50 % des vollen Gebührensatzes.
- (6) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der notwendigen Unterlagen frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Musikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen.

#### **§ 6 Begabtenförderung**

- (1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag „Leistungsorientierten Unterricht“ (LOU) oder eine „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA). Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer.
- (2) Die Schüler, die LOU erhalten, zahlen eine reduzierte Gebühr, welche im Gebührenverzeichnis der Musikschulen festgelegt ist.
- (3) Schüler der SVA erhalten eine zusätzliche gebührenfreie Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.
- (4) Grundlage für die Gewährung des LOU oder der SVA sind die Regelungen des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung Musiktheorie in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern im Tarif A 50 % der Gebühren erlassen.

## **§ 7 Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug**

- (1) Die Zahlung der Musikschulgebühren erfolgt auf der Grundlage eines Gebührenbescheides und durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet das für Kultur zuständige Amt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Unterrichtsgebühren (außer für Kurse und Instrumentenkarussell) sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so muss der Gebührenschuldner dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten erstatten.
- (4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Bei nicht vom Schüler verursachtem Unterrichtsausfall über mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr (ausgenommen Ferien und Feiertage) werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen verhindert, werden die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (6) Erstattungsanträge nach Absatz 4 und 5 sind bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres beim für Kultur zuständigen Amt einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (7) Der Unterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen kann der Unterricht vorübergehend als Fernunterricht erteilt werden, die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) Bei ausstehenden Musikschulgebühren wird von der Kreiskasse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Mahnverfahren eingeleitet. Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Die Festsetzung der Mahngebühren wird von der Kreiskasse bestimmt.
- (10) Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.

## **§ 8 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung**

- (1) Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Es wird ein Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule.
- (2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen vier Wochen beschieden.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist. In diesem Fall wird eine Änderungsgebühr fällig, welche im Gebührenverzeichnis festgelegt ist.
- (4) Die Kündigung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

- (5) In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens des Schülers möglich. Ein Lehrerwechsel seitens der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit sonstiger außerordentlicher Kündigungen entscheidet das für Kultur zuständige Amt.
- (6) Bei einer Erhöhung der Unterrichtsgebühren um mehr als 10 % durch Änderung der Gebührensatzung oder des Gebührenverzeichnisses besteht sechs Wochen nach der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- (7) Eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Musikschule kann in begründeten Fällen, zum Beispiel wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs oder unbefriedigender Leistungen des Schülers, wegen schweren Verstoßes gegen vorliegende Gebührensatzung oder die Schulordnung, oder aus organisatorischen Gründen (zum Beispiel Weggang eines Lehrers) erfolgen.

## **§ 9 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen**

- (1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (2) Näheres regelt die Schul- und Benutzungsordnung der jeweiligen Musikschule.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 28. Mai 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2018, außer Kraft.

Köthen (Anhalt),

---

gezeichnet U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld